STADT SPAICHINGEN 19.12.2007
- Landkreis Tuttlingen -

Bebauungsplan „Erweiterung Schwampenbühl II“

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 30.10.2007 und den örtlichen Bauvorschriften vom 19.12.2007 werden folgende

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

festgelegt.

A. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. 09.2004, (BGBl S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316-Novelle BauGB 2007).

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. 01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466).

3. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl S. 770, ber. 1984 S. 519), zuletzt geändert in der Fassung am 14.12.2004 (GBl.S. 578).

5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 02.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 01.12.2005 (GBl. S. 760).

B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB , §§ 1-15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA) — § 4 BauNVO

entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen

Zulässig sind:

- Wohngebäude

Nicht zugelassen werden:

- Läden
- Schank- und Speisewirtschaften
- nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 BauGB

§§ 16-21a BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Höhen entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan.

Stellplatzflächen und Zufahrten, die wasserdurchlässig z.B. mit breitfugig verlegtem Natursteinpflaster mit mehr als 25% Fugenanteil, mit Rasensteinen, Schotterrasen o. ä. befestigt sind, werden auf die GRZ nicht angerechnet.

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Eintragung in der Nutzungsschablone als Höchstgrenze vorgeschrieben

Gebäudehöhen

Firsthöhen und Traufhöhen werden entsprechend der Eintragung in der Nutzungsschablone und der Systemskizzen A und B als Mindest-(mind.) und Höchstwerte (max.) vorgeschrieben.

Die Gebäudehöhen sind in Normalhöhen NN festgesetzt worden.

Traufhöhe (TH)

Als maximale Traufhöhe TH wird das Maß am Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Aussenwand mit der Dachhaut definiert.

Firsthöhe (FH)

Als maximale Firsthöhe FH wird das Maß des höchsten Punktes des Daches (First) definiert.

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

§§ 22BauNVO

entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als:

E = Es sind nur Einzelgebäude zulässig.

4. Stellung der baulichen Anlagen

Die im Plan eingetragenen Gebäudehaupt- bzw. Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten.

5. Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

§§ 23 BauNVO

Sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt. Dachüberstände sind bis zu 0,5m über die Baugrenze zulässig

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB

Entsprechend dem Planeinschrieb werden als Höchstgrenze pro Einzelgebäude 2 Wohneinheiten festgesetzt

7. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB
§§ 12-14 BauNVO

7.1 Garagen und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig

7.2 Nebenanlagen

7.2.1 Nebenanlagen nach § 14 (1) sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Dabei sind folgende Höchstwerte einzuhalten:

7.2.2 Für eine Anlage maximal 30 m³. Pro Grundstück ist eine Anlage á 30 m³ zulässig.

8. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen § 9 Abs. 1 Nr.12,13 und 24 BauGB

8.1 Versorgungsleitungen, Verteileranlagen

Die Stadt Spaichingen ist nach § 126 Abs. 1 Bau GB berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten, Verteilerkästen von Fernmelde- und Stromversorgungsanlagen hinter der Gehwegkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

9. Private Grünflächen, Pflanzgebote

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB

9.1 Private Grünflächen

entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

10.1 Schonender Umgang mit Boden

Erdarbeiten sollen bei trockener Witterung und trockenem, bröseligen Boden ausgeführt werden.

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern, und soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Grundstücken aufzubringen.

Im Bereich von Auftragsstellen ist der natürlich gewachsene Boden vorher abzuschieben und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen. Vor dem Aufbringen des Bodens ist der verdichtete Untergrund (z.B. Fahrspuren) aufzulockern.

10.2 *Insektenfreundliche Beleuchtung*

Die Straßenbeleuchtung und die Aussenbeleuchtung auf den Baugrundstücken dürfen nur mit insektenfreundlichen Leuchten versehen werden.

C. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Schuhmacher
Bürgermeister

STADT SPAICHINGEN
- Landkreis Tuttlingen -

19.12.2007

Bebauungsplan „Erweiterung Schwampenbühl II“

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 30.10.2007 und den planungsrechtlichen Bauvorschriften vom19.12.2007 werden folgende

II. ÖRTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

festgelegt.

A. Rechtsgrundlagen

1. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl S. 770, ber. 1984 S. 519), zuletzt geändert in der Fassung am 14.12.2004 (GBl.S. 578).

2. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 02.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 01.12.2005 (GBl. S. 760).

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften Bestandteil dieses Bebauungsplans.

1. Dachform und Dachausbildung

1.1 **Dachform, Dachneigung**
Die zulässigen Dachformen und Neigungen sind entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Dabei bedeuten:
SD = Satteldach
PD = Pultdach

Als Satteldach entsprechend den Festsetzungen der Planzeichnung gelten auch gegenläufige Pultdächer, deren Höhendifferenz am First nicht mehr als 1,3 m beträgt

1.2 **Garagen, Carports und Nebenanlagen** sind mit Flach- Pult- oder Satteldächern mit einer maximalen Neigung von 18° zu versehen.
Flachdächer bis 3° Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung aus standortgerechten Kräutern und Gräsern zu begrünen

1.3 **Dachaufbauten, Dacheinschnitte**

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bei Satteldächern über 35° Neigung zulässig:

Die Länge der Dachgauben darf max. 50% der Trauflänge betragen.

Gauben und Einschnitte müssen einen Mindestabstand von 1,5 m von den Giebelwänden und 0,6 m von der traufseitigen Außenwänden einhalten.

Dacheinschnitte dürfen maximal 3 m breit sein.

1.4 Solaranlagen

Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig. Bei Sattel- und Pultdächern sind sie in die Dachfläche so zu integrieren, dass die Unterkonstruktion nicht gestalterisch in Erscheinung tritt.

1.5 Höhenlage baulicher Anlagen

Die Höhenlage ist im Baugenehmigungsverfahren zu bestimmen.

2. Flächenbefestigungen in Privatgrundstücken

Stellplätze, Garagenzufahrten, Grundstückszugänge und Hofbefestigungen dürfen nicht als asphaltierte oder als wasserundurchlässige Flächen ausgeführt werden. Pflaster- und Plattenbeläge sind auf wasserdurchlässigem Unterbau (kein Mörtel/Beton) zu verlegen. Betonpflaster ist mit offenen Fugen zu verlegen. Rasengittersteine sind zugelassen, dürfen jedoch kein Mörtel- oder Betonbett erhalten.

Auf wasserdurchlässig befestigten Stellplätzen dürfen Fahrzeuge wegen evtl. Bodenverunreinigung nicht gewaschen werden.

3. Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentliche Straße sind 0,5m hinter der Grundstücksgrenze zu führen. Einfriedungen als Hecken und Zäune sind bis zu einer Höhe von 1,30m - im Bereich der an Straßeneinmündungen freizuhaltenden Sichtdreiecke 0,80m - zulässig.

Holz- und Drahtzäune sind rückseitig mit Hecken und Büschen zu bepflanzen.

4. Pflanzgebot und Unterhaltung

In den mit Pflanzgebot belegten Flächen sind standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden. Die Pflanzenwahl orientiert sich an der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (**HPNV**). Das Pflanzen reiner Nadelholzhecken ist nicht gestattet.

4.1 Pflanzbindung und Unterhaltung

Auf den privaten Baugrundstücken ist ab 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger heimischer Baum II. Ordnung lt. Pflanzenliste (z. B. Obsthochstamm) zu pflanzen.
Ab 600 m² Grundstücksfläche kann stattdessen ein großkroniger Baum I. Ordnung lt. Pflanzenliste gesetzt werden. Außerdem können einheimische Obstbäume gepflanzt werden.

Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Nadelgehölze und standortfremde Gehölze sind im Baugebiet nicht zugelassen.

5. Abgrabungen und Auffüllungen

a) Geplante Auffüllungen oder Abgrabungen sind in den Bauvorlagen darzustellen.

b) Entlang der Grundstücksgrenzen und öffentlichen Verkehrsflächen sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Es ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten.

c) Geländeauffüllungen und Stützmauern dürfen eine gedachte Böschung von 26,5 Grad (Höhe:Länge = 1:2), ausgehend von den Grundstücksgrenzen, nicht überragen. Die Höhe von Auffüllungen darf nicht über der Erdgeschossrohfußbodenhöhe liegen.

6. Antennen, Satellitenempfangsanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Je Wohngebäude ist nur eine Satellitenempfangs- bzw. Antennenanlage zulässig.

7. Oberirdische Behälter

Das Aufstellen oberirdischer Behälter für Öl und Gas außerhalb von Gebäuden ist unzulässig.

8. Müllbehälter

Müllbehälter/Mülleimer sind einzuhausen oder mit einem Rankgerüst zu versehen. Das Rankgerüst ist dicht zu begrünen.

9. Niederspannungsfreileitung § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Im Plangebiet sind Stark- oder Schwachstromfreileitungen nicht zugelassen.

10. Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser und Regenwasser werden im Mischsystem abgeleitet.

C. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

D. Hinweise

Duldung von Randbefestigungen, Sicherheitsstreifen und Straßenbeleuchtungen

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 15 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich und

vom Eigentümer zu dulden. Die Sicherheitsstreifen werden im Zuge des Straßenbaues einheitlich befestigt. Sind dort entsprechend der Planung Straßenlampen vorgesehen, wo der öffentliche Verkehrsraum keine Gehwege ausweist, werden die Mastfundamente in Privatgrundstücken erstellt und sind von den Anliegern zu dulden.

Schuhmacher
Bürgermeister

G:\BAUAMT\Mehlhorn\Festsetzungen BPSchwampenbühl.doc

STADT SPAICHINGEN
- Landkreis Tuttlingen -

19.12.2007

Erweiterung des Bebauungsplan „Schwampenbühl II“

Begründung nach § 9 (8) BauGB

ohne Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach § 21 BNatSchG

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Gemeinderat hat am 19.03.2007 beschlossen, die Erweiterung des Bebauungsplanes „Schwampenbühl II“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan soll eine Arrondierung des vorhandenen Bebauungsplanes „Schwampenbühl II“ erreicht werden.

Wie bei dem angrenzenden Bebauungsplan „Schwampenbühl II“ wird auch bei der Erweiterung des Bebauungsplanes „Schwampenbühl II“ ein Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Diese Erweiterung des Bebauungsplanes „Schwampenbühl II“ konnte erst nach dem Umlegen einer bisher vorhandenen 20-KV-Freileitung und einer Hauptwasserleitung (Hohenbergwasserversorgung) planerisch angegangen werden.

2. Rechtsverhältnis

In der am 01.02.2007 genehmigten 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen ist die geplante Baufläche als Bestandsfläche mit Wohnbaunutzung ausgewiesen.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ist wegen der Unterschreitung der Eingangsschwelle (2,0 ha) nicht durchzuführen.

Ein gesetzliches Umlegungsverfahren zur Planverwirklichung wird nicht erforderlich.

Die überplanten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt.

3. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplanes „Schwampenbühl II“ befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes und grenzt an die freie Flur im Bereich des Heubergwanderweges an. Die Höhenlage des Baugebietes beträgt im Bereich der Wendeplatte des Eichenweges ca. 689 m über NN, im Bereich der Wendeplatte des Buchenweges beträgt die Höhenlage ca. 696 m über NN. Die Gesamtfläche der Erweiterung des Bebauungsplanes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 1.795 m². Für das Allgemeine Wohngebiet sind ca. 1.540 m² ausgewiesen.

4. Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Bei dem Bebauungsplan hat der neue Planungsleitsatz des Landes Baden-Württemberg „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" eine maßgebende Rolle gespielt. Hierbei sollen Bauflächen und Baulücken oder auch Industriebrachen vorrangig überplant werden, bevor neue Baugebiete am Stadtrand erschlossen werden. Dadurch soll ein Ausufern der Dorf- und Stadtgebiete vermieden werden.

5. Umweltschützende Belange / Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eine detaillierte Untersuchung mit Abwägung im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nach § 21 BNatSchG ist wegen der Geringfügigkeit der Überplanung dieser Innenlage nicht erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich.

6. Erschließung

a) *Allgemeines*

Eine öffentliche Erschließung für die Bauabsichten für die beiden Wohngebäude ist über die Zufahrt von der Wendeplatte des Eichenweges und über die Feldwegverbindung in Richtung zum Buchenweg bereits vorhanden.

Eine zusätzliche Erschließung über diesen vorhandenen bituminös befestigten Feldweg hinaus ist nicht geplant und nicht erforderlich. Die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen werden aus der Wendeplatte des Eichenweges in die Erweiterung des Bebauungsplanes „Schwampenbühl II" herausgelegt.

b) *Verkehrserschließung*

Über den Eichenweg erfolgt die Erschließung der beiden zusätzlichen Baugrundstücke. Eine straßenmäßige Verbindung von der Wendeplatte des Eichenweges zum Buchenweg ist vorhanden. Diese bituminöse Befestigung des Feldweges überwindet eine Höhe von ca. 7 m und ist sehr steil, so dass sich die straßenmäßige Erschließung zur Wendeplatte des Eichenweges orientiert.

c) *Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)*

In dem Baugebiet „Schwampenbühl II" und der Erweiterung des Bebauungsplanes „Schwampenbühl II" gibt es kein sinnvolles Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr. Der nächste öffentliche Personennahverkehr wird an dem Buswartehäuschen an der Hauptstraße in Hofen erreicht. Die Entfernung beträgt bis zu dieser Haltestelle ca. 700 m.

d) *Ruhender Verkehr*

Die Anlage zur Parkierung erfolgt entsprechend der Bauvorschriften auf den Privatgrundstücken.

Öffentliche Stellplätze im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Schwampenbühl II“ sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich.

e) *Wasser- und Energieversorgung*

Der **Wasserruhedruck** an der Übergabestation (Wasseruhr) liegt bei ca. 2,50 bar. Durch entsprechende Sanitärinstallationen ist auf diesen geringen Wasserdruck zu achten. Evtl. sind private Wasserdruckerhöhungsanlagen erforderlich.

Die **Energieversorgung** wird einvernehmlich mit der EnBW geregelt.

f) *Abwasserbeseitigung*

Das Schmutz- und Niederschlagswasser wird nicht getrennt abgeleitet. Die Entwässerung erfolgt deshalb im Mischsystem. Ein versickern des Niederschlagwassers im Untergrund ist aus geologischer Sicht nur bedingt möglich.

g) *Öffentlicher Spielplatz*

Ein öffentlicher Spielplatz wird für den Bebauungsplan „Erweiterung Schwampenbühl II“ nicht angelegt. Auf den öffentlichen Spielplatz „Hofener Wäldle“ wird verwiesen.

7. Abgrabungen und Auffüllungen auf Privatgrundstücken

Aus städtebaulichen Gründen sind größere Geländeabgrabungen bzw. - auffüllungen unerwünscht. Sofern Geländeveränderungen mit einer Höhe ab ca. 1 m dennoch von den privaten Bauherren gewünscht oder benötigt werden, sind die örtlichen Bauvorschriften zu beachten.

8. Immissionen, Belästigungen

Die Bewohner des künftigen Baugebietes haben mit gewissen Immissionen bzw. Belästigungen zu rechnen und diese hinzunehmen, die von folgenden Quellen ausgehen können:

a) **bestehende Erddeponie „Hofener Ried“**
Bedingt durch die vorhandene Erddeponie „Hofener Ried“ kann es durch den Anlieferungsverkehr von Erdaushub und von erforderlichen Planierarbeiten im Bereich der Erddeponie zu gewissen Lärmbelästigungen führen.

b) **Vorbeiführender Heuberg Wanderweg**
Im unmittelbar angrenzenden nördlichen Bereich verläuft der Heuberg-Wanderweg in einer Dammlage. Aufwendungen im Zusammenhang mit evtl. erforderlichen Sichtschutzeinrichtungen werden von der Stadt nicht erstattet.

c) **Angrenzende Wiesengrundstücke**
Im Bereich des nordwestlichen Gebäudes grenzen Wiesengrundstücke direkt an das Baugrundstück an. Durch die erforderliche Bewirtschaftung dieser Wiesengrundstücke kann es zu Lärmbelästigungen kommen.

d) **Schutz vor evtl. abfließenden Oberflächenwasser**
Durch den direkt angrenzenden Damm zum Heuberg- Wanderweg kann es unter Umständen bei gefrorenen Bodenverhältnissen und Niederschlägen zum Abfließen von stärkerem Oberflächenwasser kommen. Die Architekten, Planer und Bauherren haben die beiden Gebäude vor evtl. stark abfließende Oberflächenwässer zu schützen, damit keine Überflutungen und Rückstauprobleme in den Gebäuden entstehen. Die notwendigen Aufwendungen werden von der Stadt nicht ersetzt.

9. Erschließungszeitraum

Die erforderlichen Erschließungsarbeiten für die Entwässerung und Wasserversorgung sollen spätestens im Frühjahr 2008 abgeschlossen sein.

10. Erschließungskosten

Für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Erweiterung Schwampenbühl II“ sind Kanal- und Wasseranschlussarbeiten erforderlich.

Für die öffentliche Erschließung für das Baugebiet fallen voraussichtliche folgende Kosten (Kostenstand Dezember 2007 einschließlich Planungs- und Bauleitungskosten jedoch ohne Vermessungskosten) an:

1.	Entwässerung Mischsystem einschließlich 2 Hausanschlüsse	30.000 €
2.	Beleuchtung Eine Straßenlaterne	5.000 €
3.	Wasserversorgung	8.000 €
4.	Unvorhergesehenes	2.000 €
	Gesamtkosten inkl. 19% MwSt.	**45.000 €**

Die erforderlichen Kosten für die Realisierung der Erschließungsmaßnahmen wurden in den Nachtragshaushaltsplan 2007 der Stadt eingestellt.

Schuhmacher
Bürgermeister

600

STADT SPAICHINGEN -öffentlich-

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Verhandlungen des **Gemeinderats** am **28.01.2008**
Anwesend: Bürgermeister Schuhmacher als Vorsitzender und 17 Gemeinderäte, **Normalzahl:** Vorsitzender und 18 Mitglieder.
Außerdem anwesend: Stadtkämmerer Hagen, Bauamtsleiter Stockburger, Stadtamtsrat Wenzler, Stadtamtsrat Häse zu TOP 1, Bauingenieur Mehlhorn, Bautechniker Ellenberger zu TOP 2, Herren Miltenberger und Schmid vom Büro Miltenberger, Hechingen, zu TOP 1, Herr Thamm vom Büro IST, Kandern zu TOP 2, Protokollführerin Jäger.

TOP 5

Erweiterung des Bebauungsplanes "Schwampenbühl II"

Herr Mehlhorn verweist auf die Vorlage 8/2008 und unterrichtet das Gremium über die in diesem Bereich vorgesehene Änderung des Bebauungsplans, s. Anlage.

Der Gemeinderat beschließt mit
17 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen:

a) Die Anregungen werden wie unter II. von der Verwaltung ausgeführt, beschieden.

b) Dem Planentwurf vom 19.12.2007, der Begründung vom 19.12.2007, den bauplanungsrechtlichen Vorschriften vom 19.12.2007 und den örtlichen Bauvorschriften vom 19.12.2007 wird zugestimmt.

c) Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes „Schwampenbühl II" öffentlich auszulegen.

Herr Dreher-Hager begründet seine Gegenstimme damit, dass er bereits früher einer Bebauung in diesem Bereich nicht zugestimmt habe.

Diesen Auszug beglaubigt: Spaichingen, den 12.02.2008 Protokollführerin: Jäger

Stadt Spaichingen 13 Kreis Tuttlingen